

In der Begründung, warum eine komplette Erneuerung des Brückengeländers erforderlich ist, führen sie aus, dass das vorhandene Brückengeländer der Deutzer Brücke mit einem zweiteiligen Handlauf ausgestattet wurde. Hierauf eine Erhöhung bzw. Aufdopplung des Geländers vorzunehmen, ist aus statischen und konstruktiven Gründen nicht umsetzbar.

Mit dieser Feststellung erübrigt sich die Gegenüberstellung der Kosten für eine Aufdopplung zu einer Erneuerung des Geländers.

Bei dem durchgeführten Vergleich wurde das Nebenangebot Nr. 2 der Geländersanierung Severinsbrücke herangezogen. Da der Preis für die komplette Geländernerneuerung der Severinsbrücke in einem Nebenangebot erzielt wurde, ist sie für eine Bewertung der kostengünstigeren Variante nur bedingt geeignet.

Um kurzfristige Stellungnahme wird gebeten.

Auf die Anmerkungen in den Unterlagen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Herrmann', is centered on the page.